



Schuldnerberatung und sozialanwaltlicher Ansatz



Schuldnerberatung und sozialanwaltlicher Ansatz

Von Prof. Ulf Groth, IfW Hochschule Neubrandenburg*

Das Statistische Bundesamt (DeStatis) erhebt auf Grundlage des Überschuldungsstatistikgesetzes, basierend auf freiwilligen Angaben der überschuldeten Haushalte und ihrer Schuldnerberatungsstellen, alljährlich Überschuldungsdaten. Auch ausgewiesen werden u.a. die Größenklassen des Nettoeinkommens der erfassten Fälle. Ein Blick hierauf offenbart: **Überschuldung** und **Einkommensarmut** scheinen zusammen zu hängen.

Anteil von Paaren mit einem Kind 35,3 Prozent. Diese Werte beziehen sich jeweils auf das Haushaltstypmerkmal „alleinerziehende Frau“ bzw. „Paar“. In der Einkommensklasse unter 900 Euro ist der Anteil von Personen unter 20 Jahren erwartungsgemäß am höchsten, in realen Zahlen mit gut 2.300 erfassten Fällen allerdings am geringsten.

Diese Werte belegen, dass typischerweise **Armutsklientel** in den Schuldnerberatungsstellen

Mtl. Nettoeinkommensklassen der beratenen Personen in EUR					
Unter 900	900 – 1.300	1.300 – 1.500	1.500 – 2.000	2.000 – 2.600	2.600 – 3.600
Anteil der beratenen Personen in %					
45,7	26,3	9,0	12,7	4,7	1,4

Quelle: DeStatis, Statistik zur Überschuldung privater Personen 2016, Fachserie 15, Reihe 5

Der höchste Anteil der beratenen Personen ist in der niedrigsten Einkommensklasse zu finden. Sie gelten somit als einkommensarm, da sie nicht über 60 Prozent des Median-Durchschnittseinkommens verfügen. Der Grenzwert der Einkommensarmutsschwelle liegt bei rd. 946 Euro monatlich (Regelsatz und Kosten der Unterkunft) für einen Alleinstehenden (2018). Fast die Hälfte der beratenen überschuldeten Haushalte liegt mit dem Einkommen in diesem Grenzbereich. Die Statistik weist leider nicht aus, ob die Schulden infolge der Einkommensarmut entstanden sind.

Der Anteil der Singlehaushalte in dieser Einkommensklasse liegt bei rund 49 Prozent. Dies bedeutet, dass über 50 Prozent der beratenen Haushalte aus zwei oder mehr Personen bestehen und definitiv in Armut leben. Alleinerziehende überschuldete Frauen mit einem Kind sind in dieser Einkommensklasse mit 28,7 Prozent vertreten. Demgegenüber beträgt der

vertreten ist. Können also die Hauptgründe für den Eintritt einer Überschuldung auch in der Einkommensarmut gesucht werden? Wer über geringe Einkünfte verfügt ist eher auf kreditfinanzierten Konsum angewiesen als Besserverdienende. Daher muss Schuldnerberatung grundsätzlich als Sozialberatung bzw. Sozialrechtsberatung verstanden werden. Die vornehmste Aufgabe von Schuldnerberatung ist nicht das Sanieren, sondern die Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlage.

Die Schuldnerberatung hat sich Anfang der 1980er Jahre aus der Sozialberatung heraus entwickelt. Kennzeichnend für diese Zeit war einerseits ein enorm hohes Zinsniveau (dessen Spitze im Sommer 1981 erreicht wurde) und sogenannte „Sparnovellen“ der damaligen sozialliberalen Bundesregierung, da ein enormer Anstieg der Arbeitslosenzahlen zu beobachten war, der erste deutliche sozialrechtliche Leistungskürzungen nötig werden ließ.



Damit steht die Schuldnerberatung in der Tradition des **Advocacy Ansatzes**, der in den 1960er Jahren maßgeblich durch Charles Grosser in den USA aus der Gemeinwesen- und Bürgerrechtsarbeit heraus entwickelt wurde (vgl. Beck, Anwaltschaft: Begriff und ethischer Auftrag am Beispiel der Caritas Schuldnerberatung, Freiburg 2003, S.41 ff.). Hierbei geht es um die sozialanwaltliche Unterstützung von Menschen die selber nicht in der Lage sind ihre eigenen Belange und Rechte durchzusetzen. Dies bedeutet für die Schuldnerberatung nicht nur ungerechtfertigte Mahn- oder Inkassokosten abzuwehren oder vollstreckungsschützende Rechtsmittel einzulegen, sondern natürlich auch im klassischen sozialrechtlichen Umfeld durch umsichtige Beratung und Durchsetzung von Ansprüchen dafür zu sorgen, dass arme Menschen das auch tatsächlich bekommen, was ihnen sozialstaatlicherseits zusteht. Dies ist keine Selbstverständlichkeit! Bei manchen Jobcentern liegt die erfolgreiche Widerspruchsquote bei bis zu 50 Prozent. Dies heißt im Umkehrschluss, die Hälfte der Bescheide enthielten Fehler. Fehler meint hier: den Haushalten wird dringend benötigtes Geld zum (Über-)leben vorenthalten. Aber aufgepasst: so zusätzlich für einen Haushalt erlangte soziale Leistungstransfers dienen nicht zum Begleichen von Schulden – „Sozialinkasso“ (Reifner) verbietet sich ethisch für Schuldnerberatungsstellen! Diese Mittel dienen in aller Regel zur Deckung des benötigten Lebensbedarfes oder zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, den wichtigen sozialen Kontakten, die gerade bei Überschuldeten oft auf der Strecke bleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf die sogenannte **Dunkelziffer der Armut** zu verweisen. Die äußerst schwer zu ermittelnde verdeckte Armut infolge der Nichtinanspruchnahme von zustehenden Sozialleistungen dürfte weit höher ausfallen als gemeinhin angenommen. Eine auf Mikrosimulationsberechnungen basierende Studie, die vom Institut für

Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB-Forschungsbericht 5/2013) im Auftrag des BMAS durchgeführt wurde, ergab eine Quote der Nichtinanspruchnahme (QNI) von Sozialleistungen zwischen 34 – 43 Prozent, je nach Berechnungsweise und Berücksichtigung von selbstgenutzten Wohneigentum etc. Insbesondere Senioren, die vielfach aus Unkenntnis oder Scham keine Anträge stellen, fallen hierunter, aber auch potentielle Wohngeldempfänger, da hier die QNI sehr hoch ist. Dies sind alarmierende Werte für einen sozialen Rechtsstaat.

In jeder Schuldnerberatungsstelle findet eine integrierte Budgeterfassung und -beratung statt. Ohne eine dezidierte Erfassung der (gegebenenfalls zu reduzierenden) Ausgaben eines überschuldeten Haushaltes und der Einnahmen aus allen Quellen ist es nicht möglich, eine monetäre Beratung zu leisten. Es ist daher ein **Beratungsimperativ**, in jedem Fall zu prüfen, ob tatsächlich alle zustehenden Sozialleistungen auch in Anspruch genommen werden. Wenn dies nicht der Fall ist, sind dem Advocacy-Ansatz folgend die konkreten Schritte zu veranlassen oder durchzuführen, die zu einer finanziellen Besserstellung des Haushaltes führen. Die Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlage steht an erster Stelle. Erst dann kommt die Sanierung oder die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Insofern sollte sich jede Schuldnerberaterberatungsfachkraft auch als Sozialberater*in verstehen.

Aktuelle Rechtsprechung und praktische Tipps und Hinweise zu diesem Metier bietet der kostenlos zu abonnierende newsletter des Vereins Tacheles (www.tachels-sozialhilfe.de), der von Harald Thoma bearbeitet wird.

**Prof. Ulf Groth ist Diplomsozialpädagoge, Geschäftsführer des Instituts für Weiterbildung (IfW) an der Hochschule Neubrandenburg. Groth lehrt an der Hochschule Neubrandenburg als Honorarprofessor.*